

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

für das Rumpf-Geschäftsjahr 2020

Einleitung

2017 hat die österreichische Bundesregierung den neuen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beschlossen. Die Bestimmungen des Kodex sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html> nachzulesen. Ziel des B-PCGK ist es, die Unternehmensführung- und Überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) steht zu 100 % im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), einer 100% Tochter des Bundes. Daher fällt die COFAG unter den Anwendungsbereich des Kodex und setzt ihre Bestimmungen in effizienter Form um.

Die COFAG will das Vertrauen der Förderwerber-/innen wie auch jenes der Öffentlichkeit durch eine transparente, zeitnahe und detaillierte Informationspolitik stärken. Der Corporate Governance Bericht steht auf der Homepage der COFAG (<https://www.cofag.at/>) als Datei zum Download zur Verfügung.

Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie „Comply or Explain“-Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von Empfehlungen sind offenzulegen.

Einhaltung des B-PCGK durch die COFAG

Die COFAG wurde am 27. März 2020 im Auftrag des Bundesministers für Finanzen (BMF) von der ABBAG errichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung des B-PCGK wurde im Gesellschaftsvertrag der COFAG verankert. Daher brachte die COFAG im Geschäftsjahr 2020 den B-PCGK in der Fassung vom 28. Juni 2017 vollständig zur Anwendung.

Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der COFAG bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2020 den anwendbaren Regeln des B-PCGK für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der COFAG eingehalten. Allfällige Abweichungen von „C“-Regeln werden offengelegt und entsprechend begründet.

Anmerkung zur „C“-Regel 7.6.3:

Zu Punkt 7.6.3.1:

Die COFAG muss keine Zielvorgaben des Bundes oder der ABBAG erfüllen oder eine Unternehmensstrategie umsetzen. Der Unternehmensgegenstand besteht vielmehr im Ergreifen von finanziellen Maßnahmen auf der Grundlage von Verordnungen des BMF. Insoweit unterscheidet sich die COFAG daher von einem üblichen Unternehmen mit breit gefasstem Unternehmensgegenstand, dem der Bund zu erfüllende Zielvorgaben oder eine Unternehmensstrategie vorgibt.

Die Berichtspflicht der COFAG gegenüber dem Bund (BMF) wird jeweils in den Verordnungen des BMF festgehalten, in denen der Bund die COFAG zum Ergreifen von finanziellen Maßnahmen ermächtigt. In diesen Bestimmungen zur Berichtspflicht der COFAG wird auch verpflichtend für die COFAG festgehalten, dass diese laufend zu bestimmten Stichtagen gemäß einem vom BMF der COFAG zu übermittelnden Schema zu berichten und dem BMF auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen hat, die erforderlich sind, um die Einhaltung der jeweils gegenständlichen Richtlinien zu prüfen und die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz sicherzustellen.

Eine darüber hinausgehende Berichtspflicht an die ABBAG als zwischen dem Bund und der COFAG existierenden Anteilseigner (Anteilseigner der ABBAG ist zu 100% der Bund) erscheint daher redundant. Daher wurde von einer zusätzlichen (keinen Mehrwert für den Bund schaffenden) Berichtspflicht der COFAG an die ABBAG als Anteilseigner abgesehen.

Zu Punkt 7.6.3.2:

Die Geschäftstätigkeit der COFAG findet innerhalb eines sehr limitierten Unternehmensgegenstands statt: Es dürfen nur finanzielle Maßnahmen innerhalb der engen Grenzen ergriffen werden, zu denen die konkreten Verordnungen des BMF die COFAG ermächtigen. Dazu schließt die COFAG Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund (BMF) ab und erhält so die finanziellen Mittel zum Ergreifen dieser finanziellen Maßnahmen. Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der COFAG kann sich daher nur verändern, wenn das BMF neue Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes erlässt und die COFAG ermächtigt, weitere finanzielle Maßnahmen zu ergreifen.

Die ABBAG als Anteilseigner ist eine zwischen Bund und COFAG bestehende Gesellschaft, hat selbst aber gemäß ABBAG-Gesetz kein Recht Maßnahmen der COFAG zuzustimmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Satzung der COFAG enthält daher auch kein solches Zustimmungsrecht der ABBAG als Anteilseigner.

Da im Aufsichtsrat der COFAG die Eigentümerversorger des Bundes vertreten sind, hat der Bund die in diesem Punkt vorgesehene Zustimmungspflicht in diesen Fällen gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags auf Ebene des Aufsichtsrats vorgesehen. Ohne Änderung des ABBAG-

Gesetzes oder zusätzlichen Verordnungen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz - und damit ohne Zustimmung des Bundes – wird aber kein Fall denkbar sein, in dem der Aufsichtsrat ohne klare Ermächtigung des Bundes Maßnahmen zustimmen kann, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der COFAG führen können.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Die COFAG wird von den zwei Geschäftsführern DI Bernhard Perner und Mag. Marc Schimpel geleitet.

Die Geschäftsführung der COFAG wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, durch die Generalversammlung der Gesellschaft bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl I Nr. 59/2012, bezeichneten Personen gehören.

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
DI Bernhard Perner	1979	27.03.2020	31.12.2023
Mag. Marc Schimpel, MBA	1977	27.03.2020	31.12.2023

Tabelle 1: Mitglieder der COFAG Geschäftsführung

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführungsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wie folgt festgelegt:

DI Bernhard Perner	Mag. Marc Schimpel
Bereich Markt	Bereich Operations
- Sprecher der GF	- Operationalisierung der sich aus dem Markt ergebenden Berichts- und Prozessnotwendigkeiten
- Markt (Koordination OeKB, aws, ÖHT und direkt Finanzierung & entsprechende Prozesse)	- Koordination Controlling, Finanzen, Rechnungswesen und IT
- Strukturierung von Finanziellen Maßnahmen und Strategie aus Marktsicht	- Marktfolge (Koordination Bewilligungsausschuss, Kreditrisiko, Kreditportfoliomanagement)

	- Risikomanagement
	- Strukturierung von Finanziellen Maßnahmen und Strategie aus Marktfolge und Operationssicht
Die Stabstellen Compliance - Legal & Gremien - IKS, interne Revision - Projektmanagement - SLAs, u.a. zur Einsetzung von externen Personen in der COFAG fallen in die gemeinsame Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung	

In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung geregelt. Weiters enthält sie die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog an Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Geschäftsführung der COFAG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, des Gesellschaftsvertrags zum Wohle des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Gesellschafters und der Arbeitnehmer/Innen sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Geschäftsführung der COFAG stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern der Bereiche sowie den Vorgaben des Gesellschafters und des Aufsichtsrats.

DI Bernhard Perner ist per Stand 31. Dezember 2020 in folgende Überwachungsorgane anderer Unternehmen entsendet:

- KA Finanz AG als Aufsichtsratsmitglied

Mag. Marc Schimpel ist per Stand 31. Dezember 2020 in keine Überwachungsorgane anderer Unternehmen entsendet.

Vergütung der Geschäftsführung

Der Gesamtjahresbezug setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und beträgt für 2020 EUR 116.734,98 brutto für Herrn DI Perner und EUR 105.186,80 für Herrn Mag. Schimpel.

Die Gesellschaft leistet für die Dauer des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages Pensionskassenbeiträge in Höhe von 10% des Bruttogehalts an die Pensionskasse.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der COFAG besteht aus acht durch den Gesellschafter auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen bestellten Mitgliedern.

Mitglieder im Aufsichtsrat der COFAG in 2020 sind:

Name und Funktion	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dkfm. Michael Mendel <i>Vorsitzender</i>	1957	1. April 2020	o. GV 2025
Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger <i>Stellvertreterin des Vorsitzenden</i>	1967	1. April 2020	o. GV 2025
DDr. Martin Wagner	1955	1. April 2020	o. GV 2025
Dr. Bruno Ettenauer	1961	1. April 2020	o. GV 2025
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki	1968	1. April 2020	o. GV 2025
Mag. Lukas Stühlinger	1976	1. April 2020	o. GV 2025
Mag. Christine Sumper-Billinger	1973	1. April 2020	o. GV 2025
Mag. Alexander Tscherteu	1975	1. April 2020	o. GV 2025

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden in der außerordentlichen Generalversammlung am 1. April 2020 bestellt. Alle Mitglieder sind bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025 bestellt.

Der Aufsichtsrat der COFAG kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2020 vierunddreißig Sitzungen ab.

Der Aufsichtsrat der COFAG bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden,

- die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen,
- die nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen (wobei die Rolle des Vorsitzenden doppelt zählt) und
- die keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei Rechtsträgern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Ferner darf dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes (vor formwechselnder Umwandlung) der Gesellschaft angehören.

Ausschüsse

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassenen Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Derzeit gibt es drei Ausschüsse – den Prüfungsausschuss, Vergütungs- und Personalausschuss sowie den Bewilligungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats:

- DDr. Martin Wagner, Vorsitzender des Ausschusses
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden
- Mag. Christine Sumper-Billinger, Mitglied

Der Prüfungsausschuss befasst sich vorbereitend mit allen Fragen zu Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie der Auswahl und dem Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Im Geschäftsjahr 2020 haben vier Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Der Vergütungs- und Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats:

- Dkfm. Michael Mendel, Vorsitzender
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
- DDr. Martin Wagner, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vergütungs- und Personalausschuss befasst sich Geschäftsführeragenden. Im Geschäftsjahr 2020 haben sieben Sitzungen des Vergütungs- und Personalausschusses stattgefunden.

Der Bewilligungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats:

- Dkfm. Michael Mendel, Vorsitzender des Ausschusses
- Mag. Lukas Stühlinger, Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden
- Dr. Bruno Ettenauer, Mitglied
- Mag. Gerlinde Layr-Gizycki, Mitglied
- Mag. Alexander Tscherteu, Mitglied

Der Bewilligungsausschuss befasst sich mit der Genehmigung von an ihn durch den Aufsichtsrat delegierten Entscheidungen über das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz der Gesellschaft zugunsten eines begünstigten Unternehmens gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz. Im Geschäftsjahr 2020 haben zehn Sitzungen des Bewilligungsausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Da die COFAG erst im Jahr 2020 gegründet wurde und die Vergütung der Aufsichtsräte erst in der 1. ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2021 beschlossen wird, können diesbezüglich noch keine Angaben gemacht werden.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat insbesondere in den Sitzungen des Aufsichtsrats, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen

erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die COFAG momentan dabei ist, ein über die Anforderungen des IKS hinausgehendes Risikomanagementsystem zu implementieren, bei dem insbesondere auf operative und rechtliche Risiken Bedacht genommen wird. Ziel ist es, ein angemessenes Risikomanagement und Risiko-Controllingsystem zu implementieren, um für das Unternehmen gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Dieses Risikomanagementsystem wird dem Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat im 2. Quartal von 2021 präsentiert.

D & O Versicherung

Die Organe der COFAG sind durch eine in 2020 abgeschlossenen D & O Versicherung versichert.

Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, durch die Generalversammlung bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschafter auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31. Dezember 2020 37,5 Prozent. Im Prüfungsausschuss beträgt dieser 66,67 Prozent, im Präsidialausschuss 33,33 Prozent und im Bewilligungsausschuss 20 Prozent.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die COFAG selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten.

Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt null Prozent, in leitenden Funktionen 66,67 Prozent und im Unternehmen bei 58,3 Prozent.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen leitender Stellung sind derzeit nicht zu ergreifen, da zwei von drei leitenden Angestellten Frauen sind.

Die COFAG ermutigt im Recruiting Frauen gezielt sich zu bewerben.

Externe Evaluierung

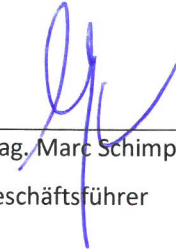
Es ist vorgesehen, die Einhaltung der Regeln alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüfen zu lassen.



Dkfm. Michael Mendel
Aufsichtsratsvorsitzender



DI Bernhard Perner
Geschäftsführer



Mag. Marc Schimpel
Geschäftsführer